

Der Seminardirektor Augustin Keller an die Seminarkommission betreffend unerlaubtem Wirtshausbesuch dreier Seminaristen, 29. Mai 1851

StAAG DE01/0094/06

2

No 952

Seminar Wettingen, am 29. Mai 1851

Seminar.Commiss: 26 November 1852

53

Der

Seminardirektor des Kantons Aargau

an

die tit. Seminarkommission

tit. tit.

Im Auftrag der Lehrerversammlung habe ich Ihnen zur Kenntniß zu bringen, dass Dättwiler v. Elfingen, Steinmann v. Anglikon u. Villiger v. Aettenswil, sämtlich Zöglinge der II. KdKlasse, am 13: dies abends durch den Hrn. Vizedirektor nach Baden beurlaubt, das reglementarische Wirtshausverbot dermaßen übertraten, dass die ziemlich beweint, Steinmann u. Villiger überdies zu spät u. eigentlich betrunken nach Hause kamen. Besonders befand sich Villiger in einem sehr ahndungswürdigen Zustande.

Da ich noch am gleichen Abend von dem Begräbnis meines Bruders zurück kam, zog ich die Genannten sogleich am folgenden Morgen zur Verantwortung , aus welcher Dättwiler als der unschuldigste u. Villiger als der Strafbarste hervor ging.

Ich ertheilte ihnen vorläufig einen ernsthaften Verweis, verweigerte ihnen auf ein Vierteljahr jede Beurlaubung in die Stadt, zeigte den Vorfall sogleich den resp. Aeltern u. Vormündern an u. brachte ihn auch der Lehrerversammlung zur Kenntniß.

Der Seminardirektor Augustin Keller an die Seminarkommission betreffend unerlaubtem Wirtshausbesuch dreier Seminaristen, 29. Mai 1851

StAAG DE01/0094/06

3

Dieselbe hat in ihrer feierlichen Sitzung, nach
einer langen Beratung beschloffen:

1) Es seien die drei genannten Zöglinge bei der
Verpflichtung zu stellen, sich mit dem Pfarrer
wahr zu erklären, daß derjenige von ihnen, welcher
hierfür noch irgend ein Vergehen zu begüteln haben
kann, der Hl. Seminarkommission ^{einlofer} unverzüglich zur
Berichterstattung beizugehen werde, als bereits jeder von ihnen
sich wegen ~~anderer~~ Vergehen habe begütelt werden müssen.

2) Es sei jedem im nächsten Zöglinge eine diesfällige
angemessene Rüge mitzutheilen.

3) Endlich sei der Hl. Seminarkommission von obigen
nachdem Mittheilung zu machen.

Eine Minderzahl wollte, daß jenen auf Verpflichtung
angelegentlich werde, welche sich übrigens, nachdem sie die
Erfüllung der ersten Verpflichtung bei der
Berichterstattung angeht, leicht halten, mit den
Verpflichtungen zu verbinden.

Demnach sei, Hl. Hl., bei dieser Gelegenheit die
dergleichen Verpflichtung unserer Lehrkammer
Befugnisse.

Der Seminardirektor

A Keller

Der Seminardirektor Augustin Keller an die Seminarkommission betreffend unerlaubtem Wirtshausbesuch dreier Seminaristen, 29. Mai 1851

StAAG DE01/0094/06

4

Dieselbe hat nun in ihrer heutigen Sizzung, nach einer langen Berathung beschlossen:

- 1.) Es seien die drei genannten Zöglinge vor die Lehrerversammlung zu stellen u. ihnen mit dem strengsten Verweise zu eröffnen, daß derjenige von ihnen, welcher sich hinfort noch irgend ein Vergehen zu Schulden kommen laße, der Tit. Seminarkommission um so eher unnachsichtig zur Ausschließung verzeigt werde, als bereits jede von ihnen schon wegen andern Fehlern habe gerügt werden müßen.
- 2.) Es sei jedem im nächsten Zeugniße eine diesfalls angemessene Notiz mitzugeben.
- 3.) Endlich sei der titl. Seminarkommission von obigen Schlußnahmen Mittheilung zu mache.

Eine Minderheit wollte, daß jetzt schon auf Ausschließung angetragen werde, stellte sich übrigens, nachdem sie die Vollziehung der ersten Schlußnahme vor der Lehrerversammlung angehört hatte, mit dem Beschließen zufrieden.

Genehmigen Sie, titlit. bei diesem Anlasse die wiederholte Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung u. Ergebenheit.

Der Seminardirektor

A. Keller